

## Prüfungsordnung für die Vorlesung aus Festigkeitslehre 1

gemäß den Curricula für die Bachelorstudien *Bau- und Umweltingenieurwissenschaften* und *Bauingenieurwissenschaften*

1. Die Prüfungen zur Vorlesung Festigkeitslehre 1 werden schriftlich abgehalten. Prüfungstermine werden jeweils zu Beginn, in der Mitte und am Ende eines Semesters angeboten.
2. Teilnahmeberechtigt sind an der Universität Innsbruck zu einem der beiden Bachelorstudien zugelassene Studierende, die (i) die Studieneingangsphase positiv abgeschlossen haben und (ii) die zulässige Anzahl von Wiederholungen der betreffenden Lehrveranstaltungsprüfung mit diesem Prüfungsantritt nicht überschreiten.
3. Die Anmeldung zur Prüfung muss bis **spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin** über LFU:online erfolgen, zur Prüfung ist der Studentenausweis mitzubringen.
4. Die schriftliche Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil:
  - a. Der theoretische Prüfungsteil umfasst Fragen zu den theoretischen Grundlagen der Festigkeitslehre. Zur Ausarbeitung dieses Prüfungsteils steht eine Stunde zur Verfügung.
  - b. Der daran anschließende praktische Prüfungsteil beinhaltet die Lösung von zwei Beispielen. Zur Ausarbeitung dieses Prüfungsteils stehen insgesamt drei Stunden zur Verfügung. Das erste Beispiel wird zu Beginn des praktischen Prüfungsteils ausgeteilt. Nach Abgabe des ersten Beispiels erhält die/der Studierende das zweite Beispiel.
5. Für die Prüfung wird eine Formelsammlung zur Verfügung gestellt und es darf ein selbst mitgebrachter einfacher wissenschaftlicher Taschenrechner (d. h. nicht programmierbar, nicht grafikfähig, ohne numerische oder symbolische Möglichkeiten) verwendet werden. Zur Anfertigung einfacher Skizzen und Zeichnungen sind Zeichenutensilien mitzubringen. **Die Verwendung von sonstigen Unterlagen und anderen elektronischen Geräten ist nicht gestattet. Mobiltelefone und andere elektronische Geräte müssen während der gesamten Prüfungsdauer ausgeschaltet sein.**
6. Die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben muss auf dem zur Verfügung gestellten Papier erfolgen. Ausarbeitungen auf anderem Papier werden nicht bewertet. **Während der Ausarbeitung einer Prüfungsaufgabe darf der Prüfungsraum nicht verlassen werden. Nach der Abgabe einer ausgearbeiteten Prüfungsaufgabe wird diese nicht mehr für eine eventuelle weitere Bearbeitung retourniert.**  
Es ist zu beachten, dass die einzelnen Schritte des eingeschlagenen Lösungsweges nachvollziehbar sein müssen. Für nicht nachvollziehbare Ergebnisse werden keine Punkte vergeben.
7. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Für den theoretischen Teil werden maximal 100 Punkte vergeben, für den praktischen Teil maximal 200 Punkte. Voraussetzungen für die positive Beurteilung der Prüfung sind (i) die Erzielung von mindestens 50 % der maximal erreichbaren Anzahl von 300 Punkten und (ii) die Erzielung von jeweils mindestens 40 % der maximal erreichbaren Punkteanzahl für jeden der beiden Prüfungsteile.
8. Die Bewertungsskala lautet:

Punkteanzahl	Note	
0 bis < 150	Nicht Genügend	
150 bis < 190	Genügend	bei Erfüllung von Punkt 7(ii)
190 bis < 230	Befriedigend	bei Erfüllung von Punkt 7(ii)
230 bis < 270	Gut	
270 bis 300	Sehr Gut	